

S A T Z U N G
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Worms

vom 28.2.1967

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes) in der Fassung vom 25.9.1964 - GVBl. S. 145 - hat der Stadtrat am 1.2.1967 – Beschluss-Nr. 5834 - folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Worms besonders verdient gemacht haben, wird ein Ehrenring geschaffen.
- (2) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, vor allem aber in ihrem schöpferisch gestaltenden Charakter in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können für die Ehrung nicht bestimmend sein. Es müssen vielmehr Verdienste um die Stadt Worms vorliegen.

§ 2

Es können jeweils nicht mehr als 10 lebende Träger im Besitz des Ehrenringes sein.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4

Der Ehrenring besteht aus einer Platte mit dem Wappen der Stadt Worms (Schlüssel und Stern). Die Platte trägt die Umschrift "Ehrenring der Stadt Worms". Die Schiene lässt 2 Drachen erkennen. In die Innenseite der Schiene wird der Name des Geehrten eingraviert.

§ 5

Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Stadtrates. Vorschlagsberechtigt sind der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen. Die Vorschläge müssen eingehend begründet sein. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt beim Jahresempfang der Stadt Worms im Schloss Herrnsheim. Der Geehrte erhält eine Verleihungsurkunde.

§ 6

Der verliehene Ehrenring verbleibt den Erben. Die Erben sind jedoch nicht berechtigt, den Ehrenring zu tragen. Der Geehrte kann durch letztwillige Verfügung die Rückgabe des Ehrenringes an die Stadt Worms anordnen. Auch die Erben haben die Möglichkeit, den Ehrenring an die Stadt Worms zurückzugeben. Sie sind auch berechtigt, die gleiche letztwillige Verfügung wie der Geehrte zu treffen.

§ 7

Für den Fall, dass der Ehrenring an die Stadt Worms zurückgegeben wird, wird er in einer öffentlich zugänglichen und einsehbaren Vitrine mit dem Namensschild des Geehrten aufbewahrt.

§ 8

- (1) Im Falle eines unwürdigen Verhaltens des Geehrten hat der Stadtrat das Recht, die Ehrung zu widerrufen und die Rückgabe des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde zu fordern.
- (2) Hat der Stadtrat einen Beschluss nach Abs. (1) gefasst, so hat die Stadtverwaltung das Erforderliche zu veranlassen. Falls der Besitzer des Ehrenringes sich weigert, den Ehrenring und die Urkunde zurückzugeben, finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 9

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (3.3.1967)

Worms, den 28.2.1967

Stadtverwaltung Worms

Völker

Oberbürgermeister